



## **VERSICHERUNGSLEISTUNGEN FÜR ANGEHÖRIGE TÖDLICH VERUNGLÜCKTER ARBEITNEHMER**

**Wie beantrage ich Arbeitsunfähigkeitsversicherungsleistungen, wenn mein Ehegatte/ meine Ehegattin oder gewohnheitsrechtliche/r Partner/-in aufgrund einer Verletzung am Arbeitsplatz stirbt?**

Innerhalb eines Jahres nach dem Todesfall müssen Sie Ihre Ansprüche beim WCB geltend machen.

**Wenn dem Anspruch stattgegeben wird, welche Versicherungsleistungen stehen mir zu?**

Wenn der Anspruch bestätigt wird, stehen Ihnen als dem Ehegatten/ der Ehegattin oder dem/der gewohnheitsrechtlichen Partner/-in Folgendes zu:

- eine Pauschalzahlung von \$ 83.750, die in eine steuerfreie Versorgungsrente (regelmäßige monatliche Zahlungen) umgewandelt werden kann und vom WCB verwaltet wird
- in den meisten Fällen eine monatliche Zahlung in Höhe von 90 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens des verstorbenen Arbeitnehmers vor dessen Todestag (abzüglich jeglicher Beträge, die an andere Angehörige gezahlt werden) für einen Zeitraum von fünf Jahren oder bis zum 18. Geburtstag Ihres jüngsten Kindes (besondere Bestimmungen treffen auf über 60 Jahre alte Ehegatten oder gewohnheitsrechtliche Partner zu); die Leistungen stehen Ihnen über den gesamten Zeitraum zu, auch wenn sich Ihr Ehestand ändern sollte
- in einigen Fällen wird das WCB Berufswiedereingliederungshilfe leisten, um Ihnen den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern oder um Ihre Erwerbsarbeit zu vergrößern, damit Sie sich selbst versorgen können.

Zusätzlich sind Sie oder der Nachlass des Arbeitnehmers zum Erhalt einer sofortigen Zahlung von \$ 12.890 berechtigt, die für Ihre Ausgaben verwendet werden können.

### **Haben meine Kinder Anspruch auf WCB-Leistungen?**

Wird dem Anspruch stattgegeben, wird für jedes Kind unter 18 Jahren eine monatliche Zahlung von \$ 460 geleistet. Zusätzlich kann ein unterhaltsberechtigtes Kind eine monatliche Zahlung erhalten, wenn es über 18 Jahre alt ist und sich noch in Ausbildung befindet. Diese Leistung wird für eine angemessene Zeit fortbestehen.

Unter „Kind“ werden alle unterhaltsberechtigten Kinder des Arbeitnehmers und alle Kinder, zu denen der Arbeitnehmer in elterlichem Verhältnis stand (d.h. Stiefeltern), verstanden.



## **Ändern sich meine Versicherungsleistungen, wenn diese auch an andere Angehörige bezahlt werden?**

Ja, da die monatlichen Rentenzahlungen 90 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens des Arbeitnehmers vor dem Zeitpunkt des Todes nicht überschreiten können. Im Fall von unterhaltsberechtigten Kindern können sich die monatlichen Zahlungen an den Ehegatten/ die Ehegattin oder den gewohnheitsrechtliche/-n Partner/-in abhängig vom Alter der Kinder ändern. Es gibt keinen versicherbaren Einkommenshöchstbetrag.

## **Woher weiß ich, wer für die Leistungen berechtigt ist?**

Unter Angehörige fallen:

- ein Ehegatte/eine Ehegattin, der/die zum Todeszeitpunkt mit dem Arbeitnehmer zusammenlebte
- ein gewohnheitsrechtliche/r Partner/-in – eingetragen unter *The Vital Statistics Act* und der/die mit dem Arbeitnehmer vor dessen Tod zusammenlebte ODER mit dem Arbeitnehmer in einer eheähnlichen Gemeinschaft für mindestens drei Jahre unmittelbar vor dem Tode des Arbeitnehmers lebte (diese Dreijahresfrist ist auf ein Jahr reduziert, wenn Sie und der/die Verstorbene ein gemeinsames Kind haben)
- Kinder unter 18 Jahren
- Unterhaltsberechtigten können Kinder umfassen, die älter als 18 Jahre alt sind und die Schule oder eine Universität besuchen
- Eltern
- Kinder, die aufgrund geistiger oder körperlicher Behinderungen nicht verdienstfähig sind; bis diese einen Anspruch auf eine gesetzliche Rente haben oder nicht mehr verdienstunfähig sind, je nachdem, was zuerst eintritt.
- ehemalige/r oder getrennt lebende/r Ehegatte/-in oder gewohnheitsrechtliche/r Partner/-in, wenn er/sie unterhaltsberechtigter war

## **Muss ich als unterhaltsberechtigter/r Ehegatte/-in oder gewohnheitsrechtlicher/r Partner/-in selbst den Anspruch bei einem Todesfall einreichen?**

Ja. In manchen Fällen benachrichtigt der Arbeitgeber oder die Abteilung für Arbeitsplatzsicherheit und Gesundheit der Arbeits- und Immigrationsbehörde der Provinz das WCB, wenn ein tödliches Unglück am Arbeitsplatz passiert. Es ist allerdings wichtig, das WCB anzurufen, um Ihren Anspruch geltend zu machen. Leistungen können nur bezahlt werden, wenn ein Anspruch angemeldet wurde. Ein Anspruchsformular wird Ihnen sogleich zugesandt. Wir können auch beim Ausfüllen des Formulars behilflich sein.



## Welche Informationen benötigt das WCB, um meinen Anspruch zu bearbeiten?

- Eine Heiratsurkunde und eine Geburtsurkunde für ein/e unterhaltsberechtigten Ehegatten/-in
- Eine Geburtsurkunde und:
  - (a) eine Registrierungsurkunde Ihrer gewohnheitsrechtlichen Beziehung unter *The Vital Statistics Act* oder
  - (b) Nachweis über das Zusammenleben mit dem/der Verstorbenen für eine/n unterhaltsberechtigten/-n gewohnheitsrechtliche/-n Partner/-in
- Eine Geburtsurkunde des verstorbenen Arbeitnehmers
- Wo erforderlich, ein Anwesenheitsnachweis von der Schule oder Universität für Kinder über 18 Jahre
- Eine Geburtsurkunde unterhaltsberechtigter Kinder
- Wo erforderlich, eine Trennungsvereinbarung oder Gerichtsurteil

In allen Fällen werden Taufurkunden bei Fehlen von Geburtsurkunden genügen. In manchen Fällen können beeidigte oder bekräftigte Aussagen oder weitere Untersuchungen erforderlich sein.

Diese Publikation dient zur allgemeinen Information. Sie ist nicht zur Rechtsberatung bestimmt und soll in dieser Funktion auch nicht verwendet werden. Detailliertere Informationen finden Sie im *The Workers Compensation Act*, in den dazugehörigen Regulations und in den *WCB Policies*. Diese Dokumente sind auf der WCB-Webseite unter [wcb.mb.ca](http://wcb.mb.ca) zu finden.